

### 2.3. Zollgesetz

- chen Dokumente gefälscht oder verfälscht wurden
3. bei der Tat besonders dafür hergerichtete Beförderungsmittel verwendet wurden oder
  4. an der Tat mehrere mitwirkten, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Außenhandelsmonopol zusammengeschlossen hatten.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch der Deutschen Demokratischen Republik einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.

#### § 13 (gegenstandslos)

- #### § 14
- (1) Wer seines Vorteils wegen Waren, von denen er weiß, daß sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen eingeführt worden sind, erwirbt oder in sonstiger Weise an sich bringt oder wer seines Vorteiles wegen beim Absatz solcher Waren mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.
- (2) Hat der Täter die Straftat wiederholt oder mit anderen gemeinschaftlich begangen oder sind ihm die Umstände bekannt, nach denen die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar. §

- #### § 15
- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 oder vorsätzlich § 12 Absatz 3 verletzt und dadurch den ordnungsgemäßen Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 20 000,- Mark oder bis zur fünffachen Höhe des Wertes der rechtswidrig transportierten Waren bestraft werden.
- (2) Ebenso kann bestraft werden, wer vorsätzlich die Bestimmungen des § 14 verletzt, ohne dadurch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich zu beeinträchtigen.
- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollmaßnahme zuwiderhandelt oder Angehörige der Zollverwaltung der Deut-

- schon Demokratischen Republik an der Ausübung der ihnen gemäß dem Zollgesetz übertragenen Befugnisse hindert und dadurch die Kontrolle des Waren-, Devisen- und Geldverkehrs über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik behindert oder erschwert, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 1 000 Mark bestraft werden.
- (4) Wer vorsätzlich einen anderen zu einem Verstoß nach Absatz 1 veranlaßt oder ihn bei der Durchführung einer solchen Rechtsverletzung unterstützt, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 10 000,- Mark bestraft werden.
- (5) Für das Verfahren und den Ausspruch von Strafverfügungen durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gilt die *Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiete des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs*.

Hinweis: Es gilt die VO vom 24. 6. 1971 über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr (GBl. II Nr. 54 S. 480) i. d. F. der ÄndVO von? 29. 4. 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 300).

- #### § 16
- (1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Strafverfügung durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik können die Waren, die Gegenstand einer Straftat oder eines Zollverstoßes waren, sowie die Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.
- (2) Ist die Einziehung der Waren nicht möglich, so kann die Einziehung der Gegenstände oder Werte, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden. Ist der Gegenwert nicht genau zu ermitteln, so ist er unter Zugrundelegung aller Anhaltspunkte festzusetzen.
- (3) Die Einziehung nach Abs. 1 oder die Ersatzeinziehung nach Abs. 2 kann auch selbständig ausgesprochen werden.

### Verfahren und Vollstreckung

- #### § 17
- Der Ministerrat regelt das Verfahren zur Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen in einer Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs.

Hinweis: Vgl. Hinweis zu § 15 Abs. 5 dieses Gesetzes.